

Die Kammer für Handelssachen – ein überholtes Modell?



INHALTSVERZEICHNIS:

Der Vorstand hat getagt - Ergebnisse unserer Leipziger Klausur..... 3

Frau und Herr Scheibel: Die Kammern für Handelssachen - ein überholtes Modell? 4/5

Bericht über unser Mitgliedertreffen in Braunschweig.....6/7

Statements und Kurzvorstellungen unserer Mitglieder: Herr Behrens, Herr Blankenburg, Frau Belter.....8

Bericht Teilnahme internationaler Veranstaltungen 9

Einladung und Programm Jahrestreffen Bayreuth mit Referentenvorstellung und Grußwort des Schirmherrn, der IHK für Oberfranken Bayreuth. Referentenvorstellung..... 10/11

Die Jahrhundertreform des Personengesellschaftsrechts12-18

Einladung zur Mitgliedschaft.....19

GRUSSWORT

Liebe Mitglieder, liebe Interessenten, herzlich willkommen zur neuesten Ausgabe unserer Mitgliederzeitung!

Wir freuen uns, Ihnen wieder interessante Einblicke, aktuelle Informationen und spannende Geschichten präsentieren zu können.

In dieser Ausgabe erfahren Sie mehr über unsere jüngsten Projekte, über Menschen, die sich mit Leidenschaft für die Handelsgerichtsbarkeit einsetzen sowie wichtige Termine und Veranstaltungen, die Sie nicht verpassen sollten.

Unser besonderer Dank gilt Herrn Wolfgang Scheibel, Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig und Frau Scheibel, Vorsitzende Richt

terin einer Kammer für Handelssachen am Landgericht Braunschweig und Güterrichterin/Mediatorin, für ihren Fachbeitrag zum Titelthema: **„Die Kammer für Handelssachen – ein überholtes Modell?“**

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen und freuen uns auf Ihr Feedback und Ihre Anregungen.

Vielen Dank für Ihre Treue und Ihr Vertrauen!



Sylke Fechner
Präsidentin Bundesverband der Richter in Handelssachen e.V.



Save the Date

Die Mitgliederversammlung und das Jahrestreffen unseres Verbandes 2025 findet, wie von vielen Mitgliedern gewünscht, im Frühjahr statt.

Als besonderen Ort haben wir die **KULTURHAUPTSTADT EUROPAS 2025**, Chemnitz, ausgewählt.

Bitte merken Sie sich schon heute den Termin vor: **24.05.2025**.

Wir freuen uns sehr auf Ihre Teilnahme.

WIR BEDANKEN UNS HERZLICH FÜR DIE LANGJÄHRIGE MITGLIEDSCHAFT BEI:

35 Jahre Mitglied:
Hugo W. Sprenger

20 Jahre Mitglied:
Dietmar Vorgelsang und Rüdiger Leib

15 Jahre Mitglied:
Uwe Eilers, Christian-Otto Erbe, Roman Kaltenbach,

Michael Sommer, Rainer Beschoner und Prof. Dr. Axel Uhrmacher

10 Jahre Mitglied:
Peter Riedel



Bundesverband der Richter in Handelssachen e. V. (Gründungsjahr: 1987) c/o Rüdiger Leib, Am Lechrain 20, 87645 Schwangau, Fax: 035601-88830 | www.handelsrichter.de
Sylke Fechner (v. i. S. d. P.)
Gestaltung: Stadstreicher GmbH
Fotos: privat/Freepik
Erscheinungsjahr 2024
ISSN Online 2510-9480
ISSN Print 2510-9472

DER VORSTAND HAT GETAGT- ERGEBNISSE UNSERER LEIPZIGER KLAUSUR

VON RÜDIGER LEIB

Lebendiges Netzwerken und aktive Teilnahme am Verbandsleben sind grundsätzliche Voraussetzungen für einen gut funktionierenden Verband. So stand es bereits im Vorwort unserer Verbandszeitschrift Handelsrichter 2023 und bestimmte nun auch die Agenda der 3. Klausurtagung, zu der sich der gesamte Vorstand des Bundesverbandes Anfang März in Leipzig traf.

Dabei stand die Reflexion und Diskussion der Anregungen der Teilnehmer aus dem Jahrestreffen 2023 in Braunschweig im Zentrum der Klausurtagung. Im Kern ging es um die Fragen: Wie kann unser Verband noch attraktiver werden und wie können wir mehr Mitglieder zur aktiven Mitarbeit im Verband gewinnen?

Diese Fragen treiben uns im Vorstand nicht nur deshalb um, weil die Vorsitzende Sylke Fechner sich aus beruflichen Gründen nicht mehr zur Wahl im nächsten Jahr stellen wird, der geschäftsführende Präsident Rüdiger Leib im letzten Jahr seine Handelsrichtertätigkeit aufgegeben hat und in Pension geht und der Schatzmeister Hartmut Lingott aus gesundheitlichen Gründen sein Amt niederlegen musste, sondern auch weil wir der Überzeugung sind, dass – ich wiederhole mich – lebendiges Netzwerken und aktive Teilnahme am Verbandsleben grundsätzliche Voraussetzungen für einen gut funktionierenden Verband sind.

Erfreulicherweise folgten Detlev Ohlms und Norman Uhlmann unserem Mitgliederaufruf zur Teilnahme an der Klausurtagung und brachten sich außerordentlich engagiert, konstruktiv und ideenreich in die Arbeit ein. Weitere Mitglieder haben ihr Interesse an einer aktiven Mitwirkung zumindest erst einmal per Mail signalisiert. Darüber freuen wir uns sehr.

Im Leipzig wurden als Ergebnis der Tagung folgende Vorhaben für die nächsten Jahre 2024 / 2025 beschlossen:



UNSERE FESTLEGUNGEN AUS DER KLAUSURTAGUNG

- ein neues Format der Zeitschrift Handelsrichter (digital für alle, zusätzlich gedruckt für die Mitglieder);
- zur Erhöhung der Sichtbarkeit des Verbandes in der Wirtschaft wollen wir die Kommunikation zu den IHKs durch Pressearbeit verstärken (Artikel für die IHK-Zeitschrift, Handelsrichtertreffen);
- ein Angebot zur Qualifizierung von Handelsrichter als Mediatoren in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten des Landgerichts Braunschweig, Herrn Scheibel wird geschaffen und die
- Fortführung des Online-Weiterbildungsprogrammes für neue Handelsrichter „kein kaltes Wasser mehr“ in 2024 / 2025 ist geplant.

Bitte machen Sie von den Angeboten regen Gebrauch, denn nur dann hat die ehrenamtliche Arbeit des Vorstandes auch Sinn. Wir freuen uns auf jede Wortmeldung, Teilnahme und aktive Mitwirkung



DIE KAMMER FÜR HANDELSSACHEN – EIN ÜBERHOLTES MODELL?

GEMEINSAMER ARTIKEL VON WOLFGANG UND CHRISTIANE SCHEIBEL,
OBERLANDESGERICHT BRAUNSCHWEIG



Herr Wolfgang Scheibel
Präsident Oberlandesgericht Braunschweig

Seit fast 150 Jahren bestehen an den Landgerichten Kammern für Handelssachen. Sie sind ein im Gerichtsverfassungsgesetz verankerter institutioneller Bestandteil unserer Gerichte und damit unseres Rechtsstaates. Dies offenbar sehr erfolgreich. Denn die Kammern für Handelssachen sind in ihrer Struktur und den ihr zugeordneten konkreten Aufgaben über die Jahrzehnte hinweg weitgehend ohne große Veränderungen geblieben. Dennoch werden in jüngster Zeit Stimmen laut, die die Notwendigkeit dieser Kammern grundsätzlich in Frage stellen oder zumindest eine veränderte Besetzung der Kammern für Handelssachen fordern. Warum ist das so?

Grund hierfür könnte sein, dass die Eingangszahlen bei den Kammern für Handelssachen – dem gängigen Trend in Zivilverfahren entsprechend – in den vergangenen Jahren rückläufig gewesen sind. Auch neue Anforderungen, die sich aus der zunehmenden Spezialisierung der Rechtsgebiete und der voranschreitenden Globalisierung des Wirtschaftslebens ergeben, mögen die Frage aufwerfen, ob die Kammer für Handelssachen noch gebraucht wird. Um es gleich vorweg zu nehmen: Unsere Antwort auf diese Frage ist ein entschiedenes Ja! Hierfür lohnt ein Blick auf die Geschichte der Kammern für Handelssachen und den Stand der Diskussionen:

Mit der Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes im Jahre 1879 wurden die Kammern für Handelssachen etabliert, um bei Gericht einen Spruchkörper bereitzustellen, der mit zwei Laienrichtern und einem Berufsrichter Gewähr für eine besondere Fachkunde und Expertise bietet. Denn die Beurteilung von Handelssachen erfordert aufgrund bestehender Handelsbräuche und nicht gesetzlich normierter Handelssitten eine besondere Sachkunde und die Kenntnis besonderer Gegebenheiten im kaufmännischen Verkehr. Die Beteiligung der Laienrichterinnen und Laienrichter diene also nicht der Akzeptanzsteigerung von Gerichtsentscheidungen in der Öffentlichkeit (wie zum Beispiel bei der Beteiligung von Schöffen als Vertretern des Volkes in Strafsachen) und auch nicht der besonderen Berücksichtigung von Interessengruppen (zum Beispiel die Vertreter von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in der Arbeitsgerichtsbarkeit), sondern sollte die Sachkunde des Gerichts erweitern und optimieren. Die als Handelsrichter eingesetzten Kaufleute sind Garantien für die notwendige Sachkenntnis der Gerichte.

Ist der Rückgang der Eingangszahlen bei den Kammern für Handelssachen nun damit begründet, dass diese Sachkunde heute nicht mehr benötigt wird oder erforderlich ist? Diejenigen, die das so sehen, argumentieren damit, dass die zunehmende Globalisierung, Digitalisierung und auch Spezialisierung des Wirtschaftslebens dazu geführt hat, dass es heute eine allgemeine Sachkunde von Handelsrichtern nicht mehr gibt und eher eine spezielle und vertiefte Sachkunde in verschiedenen Spezialbereichen erforderlich ist. Deshalb sei es nicht verwunderlich, wenn die Kammern für Handelssachen in geringerem Ausmaß als bisher angerufen würden. Sie seien deshalb insgesamt entbehrlich, ein Mehrwert bestehe nicht mehr. Aus unserer Sicht überzeugt dies nicht. Der Rückgang der Verfahrenszahlen, der sich nicht auf die Handelssachen beschränkt, hat mannigfaltige Gründe und sicher nicht darin, dass es der Sachkunde der Handelsrichter nicht mehr bedarf.

Hierfür spricht auch die europäische Entwicklung. So gibt es im französischen Rechtssystem auch künftig eigenständige Handelsgerichte, denen sogar eine sehr weite Zuständigkeit (zum Beispiel auch für Insolvenzverfahren) zukommt und die ausschließlich (!) mit Laienrichtern besetzt sind. Erreicht werden soll damit eine schnell handhabbare, pragmatische



Frau Christiane Scheibel
Vorsitzende Richterin am Landgericht Braunschweig (Kammer für Handelssachen)

und wirtschaftlich sinnvolle Entscheidung von Handelssachen.

In der Züricher Handelsgerichtsbarkeit, wie auch in Österreich und in den Niederlanden hat man sich wegen des zunehmenden Spezialisierungsgrades in Rechtsstreitigkeiten entschieden, bei den Laienrichtern zunehmend auf deren Branchenzuständigkeit zu achten und Regelungen gefunden, wonach in den Handelssachen jeweils solche Laienrichter eingesetzt werden, die für die jeweiligen Fachgebiete über besondere Erfahrungen und Kenntnisse verfügen. Dieses Modell führt auch in Deutschland unter den Befürwortern der Kammern für Handelssachen zu der Frage, ob nicht auch im deutschen Recht eine noch stärkere Spezialisierung der Handelsrichter notwendig und hilfreich sein könnte. So hat beispielsweise das Bundesverfassungsgericht bereits eine entsprechende Zuständigkeitsregelung beim Bundespatentgericht, bei dem die Laienrichter nach den jeweiligen technischen Fachgebieten eingeteilt werden, bestätigt und für zulässig erachtet.

Ohne an dieser Stelle vertieft auf alle Aspekte dieser Überlegungen einzugehen, so drängt es sich doch geradezu auf, die bewährten Kammern für Handelssachen zu erhalten und durch an die aktuelle Entwicklung angepasste neue gesetzliche Regelungen zu stärken.

Positiver Begleiteffekt der Existenz von Kammern für Handelssachen ist es, dass die Beteiligung der Handelsrichter eine einzigartige Möglichkeit darstellt, eine Verknüpfung zwischen Gerichten und den Wirtschaftsträgern einer Region herzustellen und so zu einem wertvollen Austausch zwi-

schen Justiz und Gesellschaft beizutragen. Alle Erfahrungen zeigen, dass die Beteiligung der Handelsrichter in Kammerverfahren zu einer größeren Akzeptanz der gerichtlichen Entscheidungen bei den Beteiligten führt. Diese werden für Streitparteien transparenter und nachvollziehbarer, wenn Kaufleute an der Entscheidung mitwirken. Es lohnt sich also, die Mühe aufzubringen, um weiterhin eine hohe Qualität dieses besonderen Spruchkörpers zu erhalten.

Hier kommt auch das Thema Mediation ins Spiel. Seit mehr als 20 Jahren erhalten Beteiligte in Zivilverfahren das Angebot, neben dem üblichen Zivilprozess auch die Möglichkeiten einer Mediation im Gericht zu nutzen. Diese wird durchgeführt von eigens dazu ausgebildeten und mit besonderen Fähigkeiten ausgestatteten Richterinnen und Richtern, den sogenannten Güterichterinnen und Güterichtern. Es versteht sich von selbst, dass dieses Format gerade in Handelssachen für die Beteiligten eine ausgezeichnete Gelegenheit bieten kann, die Streitigkeiten zu beenden. Denn die konsensuale Lösung eines Konfliktes schafft die Perspektive, bestehende Geschäftsbeziehungen fortzusetzen und zu erhalten. Dass die Mediation in einem nicht öffentlichen Rahmen stattfindet und – anders als Gerichtsverhandlungen – eher den im Geschäftsleben üblichen Besprechungsformaten nahekammt, stellt einen weiteren Vorteil dar. Die Handelsrichter sind für derartige Vermittlungsgespräche aufgrund ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Erfahrung im Geschäftsleben bestens geeignet. Sie sollten deshalb die Gelegenheit erhalten, sich auch zu gerichtlichen Mediatoren ausbilden zu lassen und könnten so einen wertvollen Beitrag zu einer qualitativ hochwertigen Konfliktlösung bei Gericht leisten.

Fazit: Die Kammern für Handelssachen sind ein wichtiger, wertvoller und unverzichtbarer Bestandteil deutscher Gerichte. Geboten ist allein, diese an heutige Gegebenheiten anzupassen, indem über neue Formate und Ausgestaltungen nachgedacht wird. Dann werden die Kammern auch den 200. Geburtstag ihrer Gründung feiern. Uns würde es sehr freuen!



BERICHT VON PROF. NORMAN UHLMANN UND DR. HEIKE FISCHER

UNSER JAHRES- UND NETZWERKTREFFEN

DES BUNDESVERBANDES DER HANDELSRICHTER IN BRAUNSCHWEIG

Vom 22.09. bis 24.09.2023 trafen sich die interessierten Handelsrichterinnen und Handelsrichter sowie Mitglieder des Verbandes in Braunschweig – einer Stadt mit historisch großem Schatten. U. a. konnte Adolf Hitler erst als Kanzler kandidieren, weil Braunschweig ihm die deutsche Staatsbürgerschaft ausstellte, darüber hinaus jedoch hat Braunschweig (Brons-wiek) viel hervorgebracht, was noch bis heute positiv ausstrahlt.

Heinrich der Löwe, der in der historischen Nachlese oft als Widersacher von Kaiser Barbarossa dargestellt wird, hat u.a. München, Kiel und einige andere Städte, die noch heute eine wichtige Rolle für uns spielen, gegründet. Er hat so zum Beispiel die West-Ost-Tangente mit sicheren Handelsstraßen ausgestattet. Dies ist eine Errungenschaft die bis dato in Europa nur in Form von einer, durch die Römer geschaffene, Nord-Süd-Tangente existierte.

Voller Neugier auf diese spannende Stadt kamen so ca. 35 Handelsrichter zum Jahrestreffen. Alle freuten sich, vertraute Gesichter wieder zu sehen und neue Menschen kennenzulernen.

Besonderes Interesse hatten die Teilnehmer natürlich an den Fachthemen.

Der Fokus der Tagung lag 2023 auf den „Optionen der Mediation im

Handelsrecht“ zu dem Wolfgang Scheibel, Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig, angeregt mit den Teilnehmenden nach einem Impulsvortrag diskutierte. Er stellte die Gütegerichtsbarkeit, die bei Verfahren in Braunschweig eine besonders große Rolle spielt, kurz dar und ging auf die Rolle der Mediation sowie die Ausbildung der Richter in Mediation ein. Eine angeregte Diskussion dazu verriet das hohe Interesse der Teilnehmer am Thema.

Danach führte Frau Christiane Scheibel, Vorsitzende Richterin der 1. Kammer für Handelssachen am Landgericht Braunschweig, zu den Entwicklungsmöglichkeiten der Handelsgerichtsbarkeiten ein, die derzeit in Deutschland diskutiert werden oder noch im Dämmer-schlaf liegen.

Ziel muss es sein, einen Mehrwert in der Rechtsprechung und in

der Rechtsanerkennung im System zu bewahren und auch weiter in Anspruch zu nehmen, dem das Handelsrecht und die ehrenamtlichen Handelsrichter auch einen großen Anteil haben – um einen Rechtsfrieden schnell und verständlich für Kläger und Beklagte zu ermöglichen, wo es nicht allein um Rechtsfragen geht, da ein Großteil von Klagen tats im Handelsrecht darauf beruht, das die Parteien außergerichtlich den Redefluss verloren haben oder eine der Parteien nicht oder nicht auf der Ebene kommunizieren – um verstanden zu werden. Beide Vorträge sind in einem Artikel in dieser Zeitschrift, auf den Seiten 4 und 5 nachzulesen.

Neben dem Schulungs- und Fortbildungsangebot ließen sich das Organisationsteam es sich nicht nehmen, den Teilnehmenden eine fantastische historische Domführung durch den ehemaligen Domprediger Herrn Hempel zu bieten. Dieser berichtete auf spannende Weise, was Braunschweig und Deutschland seit dem 12. Jahrhundert bis heute umhertrieb und welche Auswirkungen es für Europa und die deutschen Länder letztlich ergab. Abends dann klang das Miteinander gesellig in einem urigen Restaurant aus. Gute Gespräche und leckeres Essen rundeten den gelungenen Tag ab.

Am zweiten Tag des Netzwerktreffens ergänzte sich das Braunschweig-Bild durch einen kriminalistisch angehauchten Tatort - Stadtrundgang. Andreas Schwarz führte die muntere Runde quer durch die Innenstadt



Herr Wolfgang Scheibel
Präsident Oberlandesgericht Braunschweig

KURZLEBENS-LAUF:

seit Juni 2015

Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig

Februar 2013 - Mai 2015

Staatssekretär a. D.

August 2008 - Januar 2013

Präsident des Landgerichts Braunschweig

Januar 2006 - Juli 2008

Direktor des Amtsgerichts Göttingen

seit 2001

Mediator in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren

und berichtete dabei von manch schauriger Schandtats, aber auch von Hinrichtungsmethoden und -Schauplätzen.

Die Vielfalt der Inspiration durch die zwei so verschiedenen Blicke auf Braunschweig, war so gewaltig. Alle Teilnehmer waren sehr angetan von Stadt und Tagung. Sie freuen sich schon auf das nächste Treffen, welches im September in Bayreuth stattfindet.

Dazu mehr auf den Seiten 10 und 11.

Anmeldungen sind auch für Nichtmitglieder möglich.



Frau Christiane Scheibel
Vorsitzende Richterin der 1. Kammer für Handelssachen am Landgericht Braunschweig

KURZLEBENS-LAUF:

1991 bis 1994

Landgericht München II, Richterin

1994 bis 1995

Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg

1998 -2009

Tätigkeit als Richterin am Landgericht Göttingen,

seit 2001

als Vorsitzende Richterin einer Zivilkammer und Mediatorin/Güterichterin

seit 2009

Vorsitzende Richterin einer Kammer für Handelssachen am Landgericht Braunschweig und Güterichterin/Mediatorin



KURZVORSTELLUNG UNSERER MITGLIEDER

UWE BLANKENHORN

I.S.T-W PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH

Gründer und geschäftsführender Gesellschafter der I.S.T-W PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH, eines der führenden Ingenieurbüros für die Planung von Projekten des Tief- und Straßenbaus

Seit wann sind Sie als Handelsrichter tätig und was hat Sie dazu bewegt?

Ich bin seit 2011 Handelsrichter am Landgericht Stuttgart.

Welche Aufgaben finden Sie besonders interessant – und was denken Sie, können Sie durch diese ehrenamtliche Tätigkeit bewegen?

Die Tätigkeit als Handelsrichter ist zugleich herausfordernd und faszinierend. Zwischen staatlicher Daseinsvorsorge und marktwirtschaftlicher Versorgungsabdeckung existieren stets Lücken, die das Ehrenamt dort füllt, wo es möglich ist, und somit einen bedeutenden Dienst an der Gesellschaft leistet. Doch nicht nur für die Gemeinschaft ist diese Tätigkeit wertvoll, sondern auch für den Einzelnen. Jeder Streitfall ermöglicht Einblicke und Gestaltungsmöglichkeiten, die wichtige wirtschaftliche, politische und soziale Veränderungen anstoßen können.

Sie sind Mitglied des Verbandes der Handelsrichter e.V. – warum sind Sie eingetreten und was erwarten Sie vom Verband?

Ich habe nach einer Möglichkeit gesucht, meine Erfahrungen als Handelsrichter zu teilen, mich weiterzubilden und auszutauschen. Vom Verband erwarte ich, dass er genau für diese Punkte eine Plattform bietet und regelmäßige Treffen organisiert. Das bedeutet natürlich organisatorischen Aufwand, den irgendjemand übernehmen muss. Ich persönlich bringe mich für diese Vereinsarbeit seit einigen Jahren als Kassensprüfer ein.

Sie waren Teilnehmer unserer Mitgliederveranstaltung. Wie fanden Sie diese und was würden Sie sich für weitere Veranstaltungen wünschen?

Die letzte Mitgliederveranstaltung war sehr informativ. Insbesondere der Vortrag und die Diskussion zum Thema „Mediation im Handelsrecht – eine Chance“ war sehr interessant. In Stuttgart haben wir diese Thematik bereits mit dem vorsitzenden Richter erörtert und er zeigte ein starkes Interesse daran, diese Praxis auch künftig in Stuttgart fortzusetzen.



ELKE BELTER

Mein Name ist Elke Belter und ich komme aus Bochum. Ich bin geschäftsführende Gesellschafterin eines alteingesessenen Schädlingsbekämpfungsunternehmens einschließlich Lebensmittelhygieneberatung mit Standort Bochum. Außer dem Ehrenamt als Handelsrichter war und bin ich noch vielfältig tätig. Seit dem Jahr 2000 bin ich durch ein Mentoring der IHK Bochum Handelsrichterin beim Landgericht Bochum. Da ich die Aufgabe als sehr interessant fand, habe ich diese gerne angenommen und übe sie bis heute aus.

Was erwarte ich vom Bundesverband der Richter in Handelssachen? Es wäre schön, wenn die Handelsrichter durch mehr Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes mehr Anerkennung finden würden. Die Veranstaltung in Braunschweig war sehr interessant und hier nicht nur die Vorträge sondern auch die Kommunikation mit einigen Kollegen – sie war sehr gelungen und es gibt hier nichts zu kritisieren, sondern zu loben. Viel mehr Kollegen sollten hier teilnehmen. Das würde ich mir wünschen.

MICHAEL BEHRENS

Alter 64 Jahre verheiratet und drei erwachsene Kinder, wohnhaft in Braunschweig, seit 1983 bei der Firma HOFFMANN Maschinen- und Apparatebau GmbH in Lengede, seit 12 Jahren als Geschäftsführer.

Wie lange und warum bin ich als Handelsrichter tätig: Ich bin seit 2016 Handelsrichter. Ich gehe in meinen Analysen in die Tiefe und hinterfrage gern. Ich habe seit vielen Jahren eine Affinität zum Handels- und Steuerrecht. Als ich gefragt wurde, ob ich als Handelsrichter zur Verfügung stehen würde, habe ich gern und schnell zugesagt.

Ich bin sehr schnell nach meiner Ernennung zum Handelsrichter dem Bundesverband beigetre-

ten. Ziel war es Kontakt zu anderen Handelsrichtern zu bekommen und an einem Erfahrungsaustausch teilzunehmen.

Der Bundesverband für Handelssachen kann m. E. die Mitglieder unterstützen in Form:

- Erfahrungsaustausch durch die regelmäßigen Treffen und Bildung eines Netzwerkes
- Weiterbildung bzw. Vermittlung einer Weiterbildung der Handelsrichter in den verschiedenen Zuständigkeiten der Kammern für Handelssachen
- Vorstellung und Erläuterung von anonymisierten Streitfällen und Urteilen



UEMC-GENERALVER- SAMMLUNG

am 20. September 2023 in Straßburg

Am 20. September 2023 lud die UEMC (Europäische Union der Richter in Handelssachen), der Europäische Dachverband zur supranationalen Vertretung der Richter in Handelssachen und deren Interessen, zu seiner Generalversammlung in das Hotel-Restaurant „Au Cerf d'Or“ im Zentrum von Straßburg ein.

Den „Cerf d'Or“ findet man in einem original elsässischen Fachwerkhäus. Dieses Haus hat keine geraden Wände, aber dafür viele besonders schöne Winkel, Ecken, Nischen und Zimmer. Ein Familienbetrieb mit feiner elsässischer Küche, der sich ca.5 Minuten von dem Straßburger Münster und gegenüber dem Hospiz des alten Krankenhauses befindet. Ideal, Straßburg auch auf eigene Faust zu erkunden.



Bild: Das „Cerf d'Or“ in Straßburg

Die Generalversammlung setzt sich aus den Präsidenten der nationalen Verbände Belgiens, Österreichs, der Schweiz, Deutschlands und Frankreichs zusammen. Die Tagesordnung war gut vorbereitet und die Themen drehten sich rund um die Entwicklungen und Erfahrungen in den einzelnen Ländern, dem Finanzbericht, Satzungsänderungen und Wahl der Funktionäre. Breiten Raum nahm der Bericht zum SELECT-Programm und dessen Endabrechnung ein. Der Abend schloss mit einem Gala-Diner und zwanglosen Gesprächen.

Der nächste Tag war dem Rahmenprogramm mit einer Bootsfahrt durch Straßburg und einer Führung durch den Rheinhafen gewidmet. Die Tour führte uns vom Quai am Palais Rohan durch die Kanäle der Stadt, vorbei am Europäischen Parlament, in den Straßburger Hafen. Die Teilnehmer erfuhren Interessantes über die Geschichte des Hafens, seine Ausdehnung, technische Ausrüstung, Kapazität, Umschlag u.v.m. Auch für das leibliche Wohl wurde gesorgt, denn die Tourbootsfirma BATORAMA spendierte einen leckeren Mittagscocktail mit Canapés und elsässischem Wein an Bord.



Bild: Auf dem Boot im Hafen von Straßburg

Am Sitz der Hafengesellschaft PAS Ports de Strasbourg mit Blick auf das Containerterminal lauschten wir schließlich einem spannenden Vortrag von Frau Stéphanie Arnold, Richterin am Rheinschiffahrtsgericht Straßburg über das besondere Recht in Bezug auf die Rheinschiffahrt, bevor wir am Nachmittag entlassen wurden und die Sehenswürdigkeiten Straßburgs auf eigene Faust erkunden konnten.

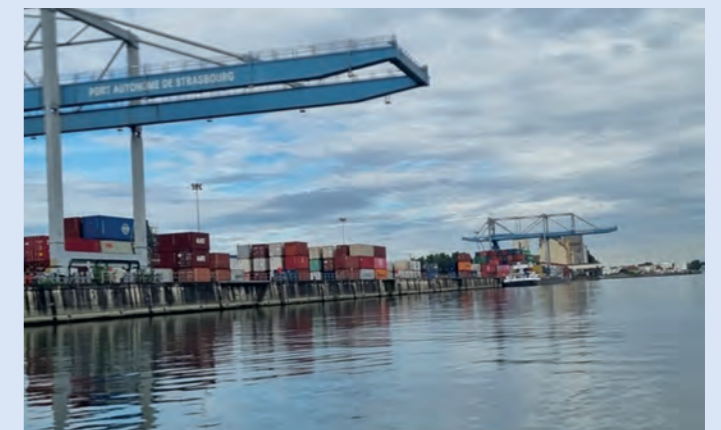


Bild: Containerterminal im Rheinhafen von Straßburg

Ausblick: Die nächste UEMC Generalversammlung wird organisiert von unseren Schweizer Kollegen und findet statt in St. Gallen vom 2./3.5.2024.

HERZLICHE EINLADUNG

ZU UNSEREM NETZWERKTREFFEN IN BAYREUTH 21.09.2024
SCHIRMHERRSCHAFT: IHK FÜR OBERFRANKEN BAYREUTH



Wolfram Brehm, Hauptgeschäftsführer der IHK für Oberfranken Bayreuth

Nach dem Abitur in seiner Heimatstadt Kulmbach hat der 55-jährige Brehm eine Ausbildung zum Reserveoffizier absolviert, danach eine kaufmännische Berufsausbildung bei einem mittelständischen Familienunternehmen abgeschlossen und anschließend bis zum Diplom Volkswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth studiert. Nach knapp fünf Jahren als Büroleiter eines Bundestagsabgeordneten kam er 1998 zur IHK für Oberfranken Bayreuth, wo er zunächst als Referent, danach als Bereichsleiter Standortpolitik und Kommunikation sowie seit 2011 als stellvertretender Hauptgeschäftsführer tätig war. Seit August 2022 war er bereits kommissarischer Hauptgeschäftsführer und im März 2023 wurde er von der IHK-Vollversammlung offiziell als Hauptgeschäftsführer bestellt.



Jörg Lichtenegger, Vizepräsident der IHK für Oberfranken Bayreuth

Geboren und aufgewachsen in der schönen Donau- stadt Regensburg. Meine Ausbildung absolvierte ich bei der Mittelbayerischen Zeitung. Mein Studium zum Dipl. Kommunikationswirt absolvierte ich in Nürnberg. Durch meine Frau kam ich in die Wagner- und Festspielstadt Bayreuth. Wir haben eine Tochter. Meine Leidenschaft für gutes Design kann ich sehr gut mit meinem Beruf verbinden. Neben vielen digitalen Projekten, die ich mit meinem Unternehmen für Kunden realisiere, bin ich auch als Herausgeber verschiedener Magazine dem Printbereich, meinen beruflichen Wurzeln also, treu geblieben. Handelsrichter, Berufung 2023

GRUSSWORT IM VORFELD DES NETZWERKTREFFENS IN BAYREUTH

Handelsrichter und IHKs verbindet eine lange und starke Tradition. Der Justiz geeignete Handelsrichter „gut- achtlich vorzuschlagen“ ist nicht nur eine formelle gesetzliche Aufgabe der IHKs, sondern eine Herzensan- gelegenheit für uns. Gemeinsam ver- folgen wir das Ziel, bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten einen gerechten Interessenausgleich zu finden, der so- wohl rechtlichen Erfordernissen als auch wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung trägt. Dies erfordert Fach- kenntnis, Verantwortungsbewusstsein und persönliche Integrität zugleich.

Die Wirtschaft Deutschlands steht vor einer tiefgreifenden Transformation, von der alle Branchen – wenn auch unterschiedlich stark – betroffen sein werden. Diese Transformation wird in besonderem Maße geprägt von den Auswirkungen des demographischen

Wandels, von Digitalisierung, Dekarbo- nisierung, Diversifizierung und disrupti- ven Innovationen. Um einen aktuellen wirtschaftspraktischen Bezug sicher- stellen zu können, sind Handelsrichter in besonderem Maße gefordert, immer am Puls der Zeit zu bleiben.

Beste Möglichkeit dazu bieten die re- gelmäßigen Netzwerktreffen, die zum inhaltlichen und persönlichen Aus- tausch einladen und daher so immens wertvoll für eine zielführende, praxis- nahe und faire Zusammenarbeit sind.

Ich freue mich besonders, dass wir seitens der IHK für Oberfranken Bay- reuth die Schirmherrschaft für das diesjährige Netzwerktreffen inneha- ben dürfen. Wir freuen uns auf wert- volle Kontakte, interessante Gesprä- che, fruchtbaren Austausch und eine anregende Zeit in Bayreuth.

Ihr Wolfram Brehm



Herzlich laden wir, auch im Namen unseres Schirmherren, der IHK für Oberfranken Bayreuth, zu unserem jährlichen Treffen ein.

Wir haben für unsere Gäste im **ARVENA Kongress Hotel** Eduard-Bayerlein-Straße 5a 95445 Bayreuth

ein Zimmerkontingent gebucht, dass bis zum 20.08.2024 genutzt werden kann.

Folgender QR-Code führt zur Buchung:



Wieder erwartet Sie ein tolles Programm:

Checken Sie schon am 20.09.24 ein und genießen Sie ein nettes Miteinander beim Get together.

Am 21.09.2024 starten wir nach der Begrüßung durch unsere Präsidentin und den Grußworten von den Schirmherren und dem Präsidenten des Landgerichts Bayreuth mit anregen- den Referaten zu folgenden Themen:

Vortrag 1 und Diskussion: VRin LG Dr. Gudrun Schmid, Vorsitzende der Kammer für Handelssachen am Landgericht Bayreuth „KfH in Bayern- unsere Arbeit jetzt und in Zukunft“ und Vortrag 2 und Diskussion: VRiLG Frank Borger, Vorsitzender der Kammer für Handelssachen am Landgericht Bayreuth: Unsere Arbeit als Handelsrichter jetzt und in Zukunft - (Unter Be-



achtung des Themas Digitalisierung) Anschließend geben wir noch einen Ausblick auf die Mitgliederwahl 2025 und das Treffen in Chemnitz. Nach einem leckeren Mittag- lunch - mit Referenten, Partnern und Gästen haben Sie dann Frei- zeit, um Einzuchecken und even- tuell die Stadt zu besichtigen. Ab 15.45 Uhr startet unser Begleitpro- gramm, eine historische Stadtfüh- rung durch die Markgräfin

Im Anschluss treffen wir uns dann 18.00 Uhr in der Gaststätte „Nostalgie Wirtshaus Wolffenzacher Bayreuth“ und genießen einen guten Abend. Dann gilt es jedoch Abschied zu nehmen- oder eine Verlängerung in



Auch am 22.09. bieten wir Ihnen und Ihren Gästen noch ein Begleitpro- gramm: von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr haben wir eine Besichtigung und Füh- rung im Festspielhaus für Sie organisiert.

Wir bedanken uns schon vorab für die freundliche Unterstützung bei:



Matthias Burghardt, Präsident des Landgerichts Bayreuth

- geboren in Fulda
- ab Januar 1988 in der bayer. Justiz
- ab 2013 Vizepräsident LG Hof, zugleich Vorsitzender einer Wirtschaftsstrafkammer und eines Schwurgerichts
- Ab 2016 Vorsitzender Richter am OLG Bamberg (Vorsitzender des 8. Zivilsenats)
- Ab Okt. 2019 Präsident des LG Bayreuth (zugleich Vorsitzender der Berufungskammer in Zivilsachen)



Unsere Referenten sind:

Frau VRinLG Dr. Gudrun Schmid:

Promotion und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl Prof. Dr. Möllers in Augsburg mit Forschungsaufenthalt in Oxford 2003 bis 2004 Staatsanwaltschaft Bayreuth 2004 bis 2006 Bayerisches Staatsministerium der Justiz, Landesjustizprüfungsamt 2006 bis 2010 Bundesverfassungsgericht, Dezernat Prof. Dr. Dres. h. c. Papier 2010 bis 2012 Amtsgericht München, Zivilabteilung Seit 2013 Landgericht Bayreuth, Zivilkammer Seit 2018 Vorsitzende der 2. Kammer für Handelssachen und 5. Zivilkammer

Herr VRiLG Frank Borger:

Vorsitzender Richter der 1. Kammer für Handels- sachen am Landgericht Bayreuth (Zuständig u.a. für Bausachen, Energiewirtschaftssachen und Wettbewerb). Tätig für die bayerische Jus- tiz als Richter und Staatsanwalt seit 1990; Vor- sitzender einer Kammer für Handelssachen seit 2012 (zuerst in Bamberg, seit 2017 in Bayreuth). Außerdem Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer.

DIE JAHRHUNDERT-REFORM DES PERSONENGESELLSCHAFTSRECHTS

EIN BLICK AUF DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN DURCH DAS MOPEG

Von Anton Spinty / Andreas Tüxen*



Anton Spinty, Rechtsanwalt
Foto: privat

Abstrakt: Das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) ist am 01.01.2024 in Kraft getreten. Es ändert grundlegende Gesellschaftsrechtliche Möglichkeiten insbesondere in Bezug auf eine Gesellschaft bürgerlichen Rechtes. Die als Jahrhundertreform bezeichnete Novelle kommt jedoch damit einem Wunsch der Rechtsprechung nach, die Unternehmensformen in Ihrer Art und damit verbundenen Möglichkeiten aber auch Erfordernissen besser zu beschreiben.

Keywords: MoPeG, Gesellschaftsrechtsreform, GbR, Rechtsfähigkeit, Haftungsregelung, Gesellschaftsregister, Personengesellschaften für frei Beruf

Am 1. Januar 2024 ist das am 10. August 2021 beschlossene Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) in Kraft getreten.¹ Es handelt sich dabei laut der ehemaligen Bundesjustizministerin Christine Lambrecht um nicht weniger als eine der größten Reformen im deutschen Gesellschaftsrecht seit 1949². In der juristischen Literatur wird auch von einer „Jahrhundertreform“ gesprochen³. Dies spiegelt sich schon im Umfang der Reform wider: Mit dem MoPeG werden mehr als 136 Gesetze und Verordnungen geändert und angepasst. Die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum MoPeG⁴ nennt drei Hauptziele der Reform.

- **Erstens** die Konsolidierung des Rechts der GbR und die Anpassung der Rechtsvorschriften an die derzeitige (im Wesentlichen aus richterlicher Rechtsfortbildung hervorgegangene) Rechtslage und die praktischen Bedürfnisse von Gesellschaftern und Gesellschaften, insbesondere durch die Einführung eines Gesellschaftsregisters.
- **Zweitens** die Einführung eines dem aktienrechtlichen Anfechtungsmodell folgendes Beschlussmängelrechts.
- **Drittens** die Möglichkeit für Anhänger der freien Berufe, sich in Personenhandelsgesellschaften zu organisieren.

Die Reform des Personengesellschaftsrechts gilt als lange überfällig⁵. Praxis und Rechtsprechung haben das Personengesellschaftsrecht in den letzten Jahrzehnten maßgeblich geprägt und sich dabei teilweise weit von dem geschriebenen Recht entfernt. Insbesondere die Rechtspraxis hinsichtlich der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) fand sich in den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zur GbR größtenteils nicht wieder. Diese waren seit dem Inkrafttreten des BGB im Jahr 1900 kaum geändert worden. Die von der Praxis für selbstverständlich gehaltenen und durch die Rechtsprechung schon längst bestätigten Erkenntnisse zum Personengesellschaftsrecht sind nun durch das MoPeG in Gesetzestext gegossen worden.



Andreas Tüxen, LL.M. (American University/WCL), Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Foto: privat

A. Reform des Rechts der GbR

Die GbR wurde in den §§ 705 ff. BGB⁶ vollständig neu geregelt. Das neue GbR-Recht gilt als das „Kernstück“ des MoPeG⁷.

I. RECHTSFÄHIGKEIT

Ob eine im Rechtsverkehr nach außen auftretende GbR (im Unterschied zu der nur nach innen den Gesellschaftern wirkenden Innen GbR) Inhaberin von Rechten und Pflichten sein kann, wurde in der juristischen Literatur über Jahrzehnte streitig diskutiert⁸.

1. Gesetzliches Grundkonzept versus richterliche Rechtsfortbildung

Nach der gesetzlichen Grundkonzeption war die GbR eine nicht rechtsfähige und nicht auf dauerhaftes Bestehen angelegte Gesamthandsgemeinschaft der Gesellschafter, d.h. nicht mehr als ein vorübergehender vertraglicher Personenzusammenschluss ohne eigene Subjektqualität und folglich auch ohne eigenes (aktives und passives) Vermögen⁹.

Dieses Grundkonzept war in der Praxis nicht zu halten und wurde letztlich vom Bundesgerichtshof mit seinem Urteil vom 29. Januar 2001 zugunsten der Rechts- und – daraus folgend – der aktiven und passiven Prozessfähigkeit der Außen-GbR über Bord geworfen¹⁰. Seitdem war klar, dass die GbR, soweit sie selbst durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet (sog. Teilrechtsfähigkeit der Außen-GbR), Rechtsfähigkeit besitzt und folglich auch fähig ist, im Zivilprozess aktiv und passiv Partei zu sein, d.h. klagen und verklagt werden kann. Dieser Auffassung ist der Gesetzgeber im Jahr 2009 (wenn auch nicht ausdrücklich) gefolgt, indem er mit der Einführung des § 47 Abs. 2 Grundbuchordnung a.F. die Grundbuchfähigkeit der Außen-GbR bestätigte und ihren Gesellschafterbestand gemäß § 899a BGB a.F. mit den Gutgläubensvorschriften des Immobilienrechts verknüpfte¹¹. Zu einer umfassenden Reform des Rechts der Gesellschaft bürgerlichen Rechts kam es damals nicht. Die sich aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ergebende Anschlussfragen zur Differenzierung zwischen Innen- und Außengesellschaft, zum Vorhandensein eines Gesellschaftsvermögens, zur Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder zur Liquidation der Gesellschaft bzw. der Auseinandersetzung des Gesellschaftsvermögens ließ der Gesetzgeber unbeantwortet, sodass weitgehend mit Analogieschlüssen, insbesondere zu den Bestimmungen im Handelsgesetzbuch (HGB) zum Personenhandelsgesellschaftsrecht, gearbeitet werden musste – ein einhellig als unbefriedigend empfundenen Zustand¹². Dem hilft das MoPeG nun ab.

2. Die rechtsfähige Gesellschaft als Regelfall

Ganz im Sinne des Bundesgerichtshofes heißt es in § 705 Abs. 2 BGB nun ausdrücklich: „Die Gesellschaft kann entweder selbst Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, wenn sie nach dem gemeinsamen Willen der Gesellschafter am Rechtsverkehr teilnehmen soll (rechtsfähige Gesellschaft), oder sie kann den Gesellschaftern zur Ausgestaltung ihres Rechtsverhältnisses untereinander dienen (nicht rechtsfähige Gesellschaft).“ Damit bleibt die von der Rechtsprechung gefundene Differenzierung zwischen Außen- und Innen-GbR im Grunde erhalten. Allerdings heißt die Außen-GbR nun „rechtsfähige Gesellschaft“ und die Innen-GbR „nicht rechtsfähige Gesellschaft“. Wie schon nach der alten Rechtslage, hängt die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft an der gemeinsamen Absicht der Gesellschafter, im Namen der Gesellschaft am Rechtsverkehr teilzunehmen¹³. Angesichts der in § 705 Abs. 3 BGB nunmehr vorgesehenen gesetzlichen Vermutung für die rechtsfähige Gesellschaft empfiehlt es sich, sofern die Gesellschaft ausschließlich der Ausgestaltung des Innenverhältnisses der Gesellschafter untereinander dienen soll, dies im Gesellschaftsvertrag klarzustellen.

3. Haftung der Gesellschafter

Da die rechtsfähige Gesellschaft gemäß § 705 Abs. 2 BGB eigene Verbindlichkeiten eingehen kann, war auch die Haftung für die Gesellschaftsverbindlichkeiten zu regeln. Für die nicht rechtsfähige Gesellschaft stellt sich diese Frage mangels eigener Verbindlichkeiten nicht (vgl. § 740 Abs. 2 BGB).

a) Keine Haftungsbeschränkung

In § 721 S. 1 BGB ist unter Beibehaltung der alten Rechtslage nun ausdrücklich geregelt, dass die Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der rechtsfähigen Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner haften. Dies meint die unmittelbare, unbeschränkte, persönliche und akzessorische Haftung der Gesellschafter, die vor Inkrafttreten des MoPeG für die Gesellschafter der Außen-GbR analog des für die Personenhandelsgesellschaften geltenden § 125 HGB allgemein anerkannt war. Die Gesellschafter haften für Verbindlichkeiten der rechtsfähigen Gesellschaft also grundsätzlich mit ihrem gesamten (Privat-)vermögen (unbeschränkt und persönlich) und können in Anspruch genommen werden, ohne dass die Gesellschaft oder weitere Gesellschafter vorher oder zugleich in Anspruch genommen werden müssen (unmittelbar). Grundsätzlich ist es für die Inanspruchnahme eines Gesellschafters ausreichend, dass eine Verbindlichkeit der Gesellschaft besteht (akzessorisch). Gemäß § 721 S. 2 BGB können die Gesellschafter hiervon keine abweichenden Regelungen treffen. Freilich hat der in Anspruch genommene Ge-

sellschafter gegenüber seinen mithaftenden Mitgesellschaftern (§ 426 Abs. 1 BGB) und der Gesellschaft (§ 716 Abs. 1 BGB) Ausgleichs- bzw. Freistellungsansprüche, deren Durchsetzungsrisiko er jedoch zu tragen hat.

b) GmbH & Co. GbR

Sofern ein Durchschlagen der Haftung auf das Privatvermögen von Gesellschaftern, die natürliche Personen sind, vermieden werden soll, können grundsätzlich auch Kapitalgesellschaften mit beschränkter Haftung (bspw. GmbH oder Aktiengesellschaften) als Gesellschafter einer GbR eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Name eingetragener GbR die Haftungsbeschränkung gemäß § 707a Abs. 2 S. 2 BGB kennzeichnen muss, wenn in einer eingetragenen GbR keine natürliche Person haftet¹⁴. Denkbar wäre es etwa, die Bezeichnung „GmbH & Co.GbR“ zu wählen¹⁵.

II. EINFÜHRUNG DES GESELLSCHAFTS REGISTERS

Gemäß § 707 Abs. 1 BGB können die Gesellschafter einer rechtsfähigen Gesellschaft diese zur Eintragung in das neu eingeführte Gesellschaftsregister anmelden. Die Anmeldung muss Angaben zur Gesellschaft (Name, Sitz und Anschrift), zu den Gesellschaftern (Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort bzw. Firma, Rechtsform, Sitz sowie ggf. Register und Registernummer) und zur Vertretungsbefugnis der Gesellschafter enthalten. Diese Angaben werden bei Eintragung der Gesellschaft im Gesellschaftsregister veröffentlicht und sind öffentlich einsehbar. Außerdem müssen die Gesellschafter bei der Anmeldung versichern, dass die Gesellschaft nicht bereits im Handels- oder im Partnerschaftsregister angemeldet ist.

Das Gesellschaftsregister verleiht den eingetragenen Gesellschaften, die gemäß § 707a Abs. 2 BGB fortan den Namenszusatz „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder kurz „eGbR“ zu führen haben, damit Subjektpublizität im Sinne des § 707a Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 15 HGB¹⁶. Der Rechtsverkehr wird zum einen auf das Bestehen der Gesellschaft sowie gemäß § 15 HGB auf die Nichteintragung (§ 15 Abs. 1 HGB – negative Publizität) bzw. Eintragung (§ 15 Abs. 2 HGB – positive Publizität) einzutragender Tatsachen vertrauen und zum anderen diese Informationen durch Registerinsicht leichter einsehen können. Die Ermittlung insbesondere des aktuellen Gesellschafterbestandes und der Vertretungsbefugnis in unveröffentlichten Gesellschaftsunterlagen wird insoweit nicht mehr notwendig sein¹⁷.

1. Eintragungspflicht

Gemäß § 719 Abs. 1 BGB entsteht die Gesellschaft im Verhältnis zu Dritten, sobald sie mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter am Rechtsverkehr

teilnimmt, spätestens aber mit Eintragung im Gesellschaftsregister. Eine Pflicht der Gesellschaften besteht allerdings nicht. Wie aus §§ 705, 719 BGB folgt, ist die Eintragung weder Voraussetzung für das Entstehen der Gesellschaft selbst noch für die Erlangung der Rechtsfähigkeit. Die Registereintragung ist jedoch in bestimmten Konstellationen obligatorisch. Die Gesetzesbegründung bezeichnet dies recht treffend als „Eintragungswahlrecht in Kombination mit positiven Anreizen und faktischem Zwang zur Registrierung“¹⁸. Diese Eintragungspflicht trifft fortan Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die Inhaber von Rechten sind, die in öffentlichen Registern eingetragen sind und die übertragen oder geändert werden sollen; beispielsweise Gesellschaften, die Rechte an Grundstücke halten oder als Gesellschafter einer GmbH in einer im Handelsregister hinterlegten Gesellschafterliste eingetragen sind.

a) GbR als GmbH-Gesellschafterin

Gemäß § 40 Abs. 1 S. 3 GmbHG kann eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts nur in die Gesellschafterliste eingetragen und Veränderungen an ihrer Eintragung können nur vorgenommen werden, wenn sie in das Gesellschaftsregister eingetragen ist.

Die vorherige Eintragung in das Gesellschaftsregister ist damit sowohl erforderlich, wenn die GbR Geschäftsanteile an einer GmbH zu erwerben beabsichtigt, als auch dann, wenn die GbR ihre Geschäftsanteile veräußern will und im Zuge der Transaktion eine Veränderung des Gesellschafterbestandes in die GmbH-Gesellschafterliste eingetragen werden muss.

Gleichfalls erforderlich wird eine Eintragung der Gesellschaft im Gesellschaftsregister, wenn sich Veränderungen zwar nicht an dem in der Gesellschafterliste eingetragenen Recht selbst, jedoch an der in der Liste eingetragenen Gesellschaft ergeben. Vor Inkrafttreten des MoPeG wurden GbR als GmbH-Gesellschafter unter Bezeichnung der GbR-Gesellschafter in die Gesellschafterliste eingetragen. Da mit Inkrafttreten des MoPeG die Rechtsgrundlage für eine derartige Eintragung entfallen ist, bedarf es bei einer Änderung des Namens oder des Gesellschafterbestandes einer nach altem Recht eingetragenen GbR einer vorherigen Eintragung in das Gesellschaftsregister¹⁹.

b) GbR als Inhaberin von Grundstücksrechten

Gemäß § 47 Abs. 2 Grundbuchordnung soll für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ein Recht nur eingetragen werden, wenn sie im Gesellschaftsregister eingetragen ist. Entgegen dem recht missverständlichen Wortlaut („Eintragung für eine Gesellschaft...“) ist die Eintragung der GbR ins Gesellschaftsregister auch dann erforderlich, wenn sie ein zu Ihren Gunsten im Grundbuch eingetragenes Recht veräußert, also lediglich nur aus dem Grund-

buch gelöscht werden müsste. Deutlich geht dies aus Art. 229 § 21 Abs. 1 EGBGB hervor, wonach Eintragungen, die eingetragene Rechte einer GbR betreffen, in das Grundbuch generell nicht erfolgen sollen, solange die GbR nicht im Gesellschaftsregister eingetragen ist.

c) Altfälle

Sofern sich weder hinsichtlich des eingetragenen Rechts noch an der im jeweiligen Sachregister eingetragenen Gesellschaft eintragungspflichtige Veränderungen ergeben, gibt es nach der gegenwärtigen Rechtslage keine Notwendigkeit für eine Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister. Folglich ist eine Gesellschaft nicht schon dann in das Gesellschaftsregister einzutragen, wenn sie Gesellschafterin einer GmbH oder als Eigentümerin eines Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.

Gleichwohl ist es mit Blick auf absehbare Veränderungen ratsam, vorausschauend zu planen. Dabei ist insbesondere im Zusammenhang mit komplexeren Transaktionen zu berücksichtigen, dass Eintragungsverfahren einen gewissen zeitlichen Vorlauf benötigen. Anmeldungen zum Gesellschaftsregister sind grundsätzlich von allen Gesellschaftern vorzunehmen. Erforderlich ist die Einreichung elektronisch in beglaubigter Form, §§ 707b Nr. 2 BGB, 12 HGB.

2. Löschung aus dem Gesellschaftsregister

Ist eine Eintragung nach dem Vorstehenden nicht erforderlich, kann sie dennoch empfehlenswert sein. Abzuwarten bleibt insbesondere, ob sich die Eintragung von rechtsfähigen Gesellschaften zukünftig derart etablieren wird, dass sie in der Praxis gleichsam als „Seriositätssiegel“ erwartet wird. Zu bedenken ist jedoch, dass eine Eintragung nicht ohne weiteres rückgängig gemacht werden kann.

Nach § 707a Abs. 4 BGB findet die Löschung der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsregister „nach den allgemeinen Vorschriften“ statt. Der Wortlaut des § 707a Abs. 4 BGB deutet es nur an. Gegenstand dieser Regelung ist jedoch, dass eine Gesellschaft, die einmal im Gesellschaftsregister eingetragen ist, nicht allein auf Antrag der Gesellschafter wieder aus dem Register gelöscht werden kann. Eingetragene Gesellschaften sind danach gemäß §§ 729 ff. BGB nach Auflösung in der Regel zu liquidieren, soweit die Gesellschaft nicht vermögenslos ist (vgl. § 735 Abs. 1 S. 2 BGB) oder ihr Vermögen nicht dem letztverbleibenden Gesellschafter nach Austritt des vorletzten Gesellschaftern gemäß § 712a Abs. 1 S. 1 BGB anwächst. In diesem Fall erlischt die Gesellschaft ohne Liquidation.

III. HANDLUNGSBEDARF

Obwohl es die Regelungsdichte der §§ 705 bis 740c BGB auf den ersten Blick anders vermuten lässt,

bleibt die GbR eine von „Vielseitigkeit und Flexibilität“²⁰ geprägte Gesellschaft. Die Regelungen der Reform sind gemäß § 708 BGB weitgehend dispositiv und unterliegen somit der freien Vertragsgestaltung der Gesellschafter. Wie schon nach alter Rechtslage können die Gesellschafter also im Gesellschaftsvertrag Regelungen vereinbaren, die von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen²¹. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass das MoPeG in bestimmten Regelungsbereichen einen neuen gesetzlichen Regelfall einführt, sodass das Schweigen des Gesellschaftsvertrages in diesen Fällen eine gegenteilige Bedeutung bekommen kann. Hieraus kann sich der Bedarf ergeben, bestimmte Regelungen in Altverträgen anzupassen.

1. Tod eines Gesellschafters

So führt der Tod eines Gesellschafters nicht wie bisher zur Auflösung der Gesellschaft, sondern gemäß § 723 Abs. 1 Nr. 1 BGB zum Ausscheiden des verstorbenen Gesellschafters. Dies ist Ausdruck dafür, dass die GbR nunmehr als ein auf Dauer angelegtes Rechtssubjekt anerkannt wird. Soll es hingegen bei der Rechtsfolge der Auflösung der Gesellschaft bleiben, muss dies im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich geregelt werden. Gemäß der Übergangsvorschrift in Art. 229 § 61 EGBGB kann ein Gesellschafter bis zum 31. Dezember 2024 überdies die Anwendung der alten Bestimmung (d.h. Auflösung bei Tod eines Gesellschafters) verlangen, mit der Folge, dass in Ermangelung einer anderweitigen Bestimmung im Gesellschaftsvertrag die vor dem 1. Januar 2024 geltende Rechtslage greift. Ist dies nicht gewollt, sollte dies im Gesellschaftsvertrag klargestellt werden. Greift die neue Rechtslage, kann auf bisher übliche Fortsetzungsklauseln grundsätzlich verzichtet werden. Nachfolgekláuseln indes bleiben erforderlich, wenn dafür Sorge getragen werden soll, dass die Erben des verstorbenen Gesellschafters an dessen Stelle in die Gesellschaft eintreten und nicht nur einen Abfindungsanspruch aufgrund des Ausscheidens des Erblassers erwerben sollen²².

2. Kündigungsrecht

Auch das Kündigungsrecht wurde durch das MoPeG neu geregelt. Die Kündigung führt ebenfalls nicht mehr zur Auflösung, sondern nach § 723 Abs. 1 Nr. 4 BGB nur noch zum Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft. Da auch insoweit die Übergangsvorschrift nach Art. 229 § 61 EGBGB gilt, sollte unter den Gesellschaftern frühzeitig Einigkeit erzielt werden, welche Rechtsfolge bei Kündigungen greifen soll. Die ordentliche Kündigung ist nach § 725 Abs. 1 BGB nunmehr fristlos, d.h. ohne Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist (außer zur Unzeit), möglich sein, wäre dies ebenfalls im Gesellschaftsvertrag festzuhalten.

3. Stimmkraft und Gewinnanteil

Ferner gibt es Änderungen hinsichtlich der Stimmkraft und der Gewinn- und Verlustrechnung. Gemäß § 709 Abs. 3 BGB richten sich die Stimmkraft und der Anteil an Gewinn und Verlust nun vorrangig nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen. Sind keine Beteiligungsverhältnisse vereinbart worden, richten sie sich nach dem Verhältnis der vereinbarten Werte der Beträge. Sind auch Werte der Beiträge nicht vereinbart worden, hat jeder Gesellschafter, wie nach der nach alter Rechtslage vorrangig geltenden Verteilung nach Köpfen, ohne Rücksicht auf den Wert seines Beitrags, die gleiche Stimmkraft und einen gleichen Anteil am Gewinn und Verlust.

Die neuen Bestimmungen sollten Anlass geben, etwaig vorhandene Regelungen zu Beteiligungsverhältnissen dahingehend zu überprüfen, ob die ursprünglich beabsichtigte Verteilung noch erreicht wird bzw. hinreichend klar geregelt ist. Insbesondere wenn nicht eindeutig bestimmt ist, ob die Beteiligungsverhältnisse variabel sein, also in dynamischen Stimm- und Beteiligungsrechten resultieren sollen, besteht Handlungsbedarf²³. Es bietet sich an, auf das insbesondere im Recht der Personenhandelsgesellschaften bereits etablierte Mehrkontenmodell zurückzugreifen, nach dem beispielsweise mindestens ein (festes) Kapitalkonto zur Abbildung der (festen) Beteiligungsquote und mindestens ein variables Kapitalkonto für etwaige Entnahmerechte geführt wird²⁴.

IV. KEINE STEUERLICHEN AUSWIRKUNGEN DES MOPEG

In der Gesetzesbegründung ist ausdrücklich festgehalten, dass die ertragssteuerlichen Grundsätze für die Besteuerung von Personengesellschaften durch das MoPeG nicht berührt werden sollen²⁵. Dennoch wird diskutiert, ob durch die Reform die ungleiche Besteuerung von Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften nach der Abkehr vom Gesamthandsprinzip verfassungsrechtlich noch gerechtfertigt ist²⁶. Es wird vertreten, dass das MoPeG der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung des dualen Steuersystems durch das Bundesverfassungsgericht den Boden entziehe. Dem wird entgegen gehalten, dass die Gründe, die das Bundesverfassungsgericht²⁷ für die Rechtfertigung der ungleichen Besteuerung von Personen- und Kapitalgesellschaften anführte, durch das MoPeG nicht beseitigt wurden²⁸. Dazu gehörten unter anderem, die nicht dispositive persönliche Haftung mindestens eines Gesellschafters, das zwingende Prinzip der Selbstorganshaft und das Verbot der Einpersonengesellschaft.

B. Reform des Personenhandelsgesellschaftsrechts

Auch das HGB hat durch das MoPeG umfassende Neuerungen erfahren. Neuregelungen ergeben sich insbesondere zur Beschlussfassung und zum Beschlussmängelrecht.

Diese haben ihren Platz im zweiten Titel des ersten Abschnitts des HGB über die offene Handelsgesellschaft (oHG) erhalten. Hier wird wie bisher, aber in fast vollständig neuer Gestaltung, das „Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander und der Gesellschafter zur Gesellschaft“ geregelt. Diese Vorschriften finden auch weiterhin über § 161 Abs. 2 HGB auf die Kommanditgesellschaft Anwendung.

I. BESCHLUSSFASSUNG IN DER VERSAMMLUNG

Die Beschlussfassung in den Personenhandelsgesellschaften war bisher nur ansatzweise geregelt. Das HGB lieferte bisher keine Antwort auf die Frage, in welcher Form und in welchem Verfahren Beschlüsse gefasst werden müssen. Dies war gänzlich der gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsfreiheit überlassen. Das MoPeG hat dem Beschlussverfahren in § 109 HGB einen neuen gesetzlichen Rahmen gegeben; allen voran durch Einführung der Gesellschaftsversammlung als Beschlussfassungsorgan (§ 109 Abs. 1 HGB).

1. Der gesetzliche Rahmen

Das bisherige gesetzliche Leitbild von Personengesellschaften entsprach dem kooperativen Zusammenwirken einer überschaubaren Anzahl von Gesellschaftern, das keiner institutionalisierten Form der Beschlussfassung in einer Versammlung bedurfte. Dagegen dürfte die regelmäßige Abhaltung von Gesellschafterversammlungen im überwiegenden Teil der Gesellschaftsverträge der bestehenden Personengesellschaften vorgesehen sein. Üblicherweise orientieren sich die Bestimmungen der Gesellschaftsverträge an den Regeln der Kapitalgesellschaften. Häufig wird die Beschlussfassung durch Mehrheiten vorgesehen. Insbesondere bei Publikumsgesellschaften mit einer großen Anzahl von Gesellschaftern ist dies erforderlich, um die Handlungsfähigkeit der Gesellschaften abzusichern.

Unter einer Versammlung im Sinne des § 109 Abs. 1 HGB versteht der Gesetzgeber gemäß der Gesetzesbegründung ein Zusammenkommen mehrerer Personen zu einem bestimmten Zweck, aber nicht notwendigerweise an einem bestimmten Ort. Beschlüsse können daher in einer Versammlung unter physischer Präsenz der Gesellschafter, aber auch in einer „virtuellen“ Versammlung, beispielsweise in Form einer Telefon- oder Videokonferenz, gefasst werden²⁹. Die Versammlung kann gemäß § 109 Abs. 1 HGB durch jeden Geschäftsführer ein

berufen werden, der die Befugnis zur Geschäftsführung hat. Die Einberufung erfolgt durch formlose Einladung der anderen Gesellschafter unter Ankündigung des Zwecks der Versammlung in angemessener Frist.

2. Einstimmigkeitsprinzip bei Zulassung des Mehrheitsprinzip

Nach § 109 Abs. 3 HGB bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der Zustimmung aller stimmberechtigten Gesellschafter. Nach § 108 HGB kann von den Vorschriften des zweiten Titels, soweit nicht anders vorgeschrieben, abgewichen werden. Wie auch aus § 109 Abs. 4 HGB folgt, kann im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden, dass Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen gefasst werden. In diesem Zusammenhang stellt sich zunächst die Frage der Beschlussfähigkeit. Nach § 109 Abs. 4 HGB ist, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag das Mehrheitsprinzip vorgesehen ist, die Gesellschafterversammlung nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Gesellschafter oder ihre Vertreter ohne Rücksicht auf ihre Stimmberechtigung die für die Beschlussfassung erforderlichen Stimmen haben. Diese Vorschrift wird zurecht als missverständlich kritisiert, da sie nahelegt, dass die Beschlussfähigkeit stets aus der erforderlichen Abstimmungsmehrheit der vorhandenen Stimmen folgt³⁰. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Anwendungsbereich des § 109 Abs. 4 HGB ist nach der Gesetzesbegründung enger zu verstehen und greift nur in solchen Fallkonstellationen, in denen der Gesellschaftsvertrag für die Beschlussfassung an ein bestimmtes Quorum (= „die für die Beschlussfassung erforderlichen Stimmen“) sämtlicher vorhandener Stimmen anknüpft. Ist also im Gesellschaftsvertrag nur eine einfache Mehrheitsklausel ohne Festlegung eines Quorums vorgesehen, kann die Anwesenheit eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung ausreichen. Sofern dies nicht gewollt ist, sollte die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung explizit im Gesellschaftsvertrag geregelt werden.

Überdies ist zu beachten, dass zahlreiche Mehrheitsklauseln in Gesellschaftsverträgen uneindeutig bezüglich der Frage sind, ob die Mehrheit der abgegebenen Stimmen oder die Mehrheit sämtlicher vorhandener Stimmen entscheidend ist³¹. Auch insoweit sollte der Gesellschaftsvertrag mit einer eindeutigen Formulierung Klarheit schaffen, die explizit regelt, welche (ggf. qualifizierte) Mehrheit erforderlich ist und wie mit Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen in diesem Zusammenhang umgegangen werden soll. Ferner ist es empfehlenswert, in den Gesellschaftsvertrag eine Klausel aufzunehmen, die klarstellt, ob die Abstimmung nach Kopfteilen oder nach der Beteiligungsquote erfolgen soll. Aufgrund der neuen Verweisung in § 105 Abs. 3 HGB auf den § 709 Abs. 3 BGB bestimmt sich die Stimmkraft ab dem 1. Januar 2024 nach der Höhe der Beteiligung, soweit der Gesellschaftsvertrag keine anderweitigen Regelungen enthält³².

II. REFORM DES BESCHLUSSMÄNGELRECHTS

Durch das MoPeG wurde in den §§ 110 bis 115 HGB auch für die Personenhandelsgesellschaften ein gesetzliches Beschlussmängelrecht eingeführt³³. Bisher sah das HGB kein Beschlussmängelrecht vor. Weitgehend angelehnt ist das neue Beschlussmängelrecht der Personenhandelsgesellschaften dem aktienrechtlichen Vorbild der §§ 241 ff. AktG.

1. Das bisherige Feststellungsmodell

Nach alter Rechtslage führte grundsätzlich jeder rechtliche Fehler des Beschlusses zu dessen Nichtigkeit. Es wurde nicht nach der Art der Beschlussmängel differenziert. Richtige Klageart für die Geltendmachung der Fehlerhaftigkeit des Beschlusses war die allgemeine Feststellungsklage gemäß § 256 Abs. 1 ZPO mit dem Ziel, die Nichtigkeit des Beschlusses durch das Gericht feststellen zu lassen. Die Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen konnte vorbehaltlich der allgemeinen Grundsätze der Verwirkung grundsätzlich unbefristet geltend gemacht werden, es sei denn im Gesellschaftsvertrag war für diese Fälle eine Klagefrist vorgesehen. Klagebefugt war vorbehaltlich eines rechtlichen Feststellungsinteresses jedermann, also auch ein Nichtgesellschafter³⁵. Richtiger Klagegegner war jedoch nicht die Gesellschaft selbst, sondern die Gesellschafter, die (im Falle der negativen Beschlussfeststellungsklage) die Nichtigkeit des Beschlusses bestritten.

2. Anfechtungsmodell

Mit dem MoPeG wendet sich der Gesetzgeber von dem durch die Rechtsprechung geprägten Feststellungsmodell ab. Laut der Gesetzesbegründung schaffe die Abkehr vom Feststellungsmodell mehr Rechtssicherheit und Prozessökonomie³⁶. Das auf dem Mehrheitsprinzip beruhende aktienrechtliche Anfechtungsmodell müsse daher als Grundsatz etabliert werden.

Gemäß § 110 HGB wird nun zwischen nichtigen und anfechtbaren Beschlüssen unterschieden, wobei alle Beschlüsse, die gegen Rechtsvorschriften verstoßen gemäß § 110 Abs. 1 HGB mit der Anfechtungsklage anfechtbar sind; hingegen die Nichtigkeit eines Beschlusses im Wege der Nichtigkeitsklage gemäß § 114 HGB geltend zu machen ist. In § 110 Abs. 2 HGB wird die Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen legaldefiniert. Demnach ist ein Gesellschafterbeschluss von Anfang an nichtig, wenn er (1.) durch seinen Inhalt Rechtsvorschriften verletzt, auf deren Einhaltung die Gesellschafter nicht verzichten können, oder (2.) nach einer Anfechtungsklage durch Urteil rechtskräftig für nichtig erklärt werden ist.

Nur anfechtbare und (noch) nicht nichtige Beschlüsse bleiben so lange wirksam, bis gegen sie durch Anfechtungs- (vgl. § 113 HGB) oder Nichtigkeitsklage (vgl. § 114 HGB) vorgegangen wird

und sie durch Urteil für nichtig erklärt wurden. Die Anfechtungsklage unterliegt, im Unterschied zu der nach alter Rechtslage statthaften allgemeinen Feststellungsklage, gemäß § 112 Abs. 1 S. 1 HGB einer Anfechtungsfrist von drei Monaten. Im Gesellschaftsvertrag können jedoch abweichende Bestimmungen zur Länge der Klagefrist getroffen werden. Allerdings darf die Frist die Dreimonatsgrenze nicht unterschreiten, vgl. § 112 Abs. 1 S. 2. Nach Verstreichen der Anfechtungsfrist, sind die Beschlüsse, die nicht gemäß § 110 Abs. 2 Nr. 1 HGB von Anfang an nichtig sind, nicht mehr mit Rechtsmitteln angreifbar. Demnach können auch mangelhafte Beschlüsse nach Fristablauf in Bestandskraft erstarken und die Rechtssicherheit innerhalb der Gesellschaft wird gestärkt. Für die Erhebung der Nichtigkeitsklage gilt hingegen keine Frist. Im Sinne des Minderheitenschutzes stehen die Klagen gegen mangelhafte Beschlüsse jedem Gesellschafter gegen die Gesellschaft zu. Sogar der schon ausgeschiedene Gesellschafter kann nach Maßgabe des § 111 Abs. 2 HGB sein Rechtsschutzbedürfnis geltend machen. Zu richten sind die Klagen gemäß § 113 Abs. 1 S. 1 HGB, anders als noch nach alter Rechtslage, ausschließlich gegen die Gesellschaft, nicht gegen die Gesellschafter. Dies ist zu begrüßen, da nun eindeutig ist, wer verklagt werden muss. Insbesondere bei Gesellschaften mit einer Vielzahl von Gesellschaftern war die Auswahl der Klagegegner mit einem nicht unerheblichen Prozessrisiko verbunden. Gemäß § 113 Abs. 6 HGB wird die Rechtskraft des Urteils auf alle Gesellschafter erstreckt, auch wenn sie nicht Parteien des Prozesses waren. Eine derartige Rechtskrafterstreckung war im bisherigen Feststellungsmodell nicht vorgesehen und konnte auch nicht im Gesellschaftsvertrag eingeführt werden.

C. Öffnung der Personenhandels-gesellschaften für freie Berufe

Durch die Einführung des § 107 Abs. 1 S. 2 HGB n. F. können sich nun auch Freiberufler in einer oHG oder KG organisieren. Dies war ihnen vorher versagt, ist nun aber seit dem 1. Januar 2024 ausdrücklich im Gesetz normiert: „Eine Gesellschaft, deren Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Absatz 2 Handelsgewerbe ist oder die nur eigenes Vermögen verwaltet, ist offene Handelsgesellschaft, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist. Dies gilt auch für eine Gesellschaft, deren Zweck die gemeinsame Ausübung freier Berufe durch ihre Gesellschafter ist, soweit das anwendbare Berufsrecht die Eintragung zulässt.“ Vor allem wird dadurch der Zugriff auf die begehrte Rechtsform der GmbH & Co. KG³⁷ ermöglicht, die neben haftungsrechtlichen auch steuerrechtliche Vorteile mit sich bringen kann. Zu den freien Berufen zählen die Heilberufe, alle steuer-, wirtschafts- und rechtsberatenden Tätigkeiten sowie künstlerische und wissenschaftliche Tätigkeiten. Das anwendbare Berufsrecht muss die Eintragung in das Handelsregister jedoch zulassen.

Während die Rechtsprechung³⁸ für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer schon vor einiger Zeit anerkannt hat, dass die Berufsausübung auch in gesellschaftsrechtlicher Form der oHG oder KG möglich sein soll, ist dies für andere Berufsgruppen, insbesondere für Rechtsanwälte, eine neue Entwicklung. Für Rechtsanwälte wird dies in Verbindung mit der Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), in Kraft seit dem 1. August 2022, ermöglicht.

D. Fazit

Diese weitreichende Reform des Personengesellschaftsrechts hat ein Mehr an Rechtssicherheit in der Zukunft geschaffen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle offenen Rechtsfragen der letzten Jahrzehnte im Personengesellschaftsrecht durch das MoPeG beantwortet wurden. Wie mitunter aufgezeigt, wurden durch das MoPeG auch neue Folgefragen aufgeworfen. Es bleibt unter anderem abzuwarten, ob und welche steuerpolitischen Entwicklungen im Hinblick auf die Besteuerung von Personengesellschaften in den nächsten Jahren folgen werden. Auch wird insbesondere bezüglich der Registereinführung ein gewisser Handlungsbedarf auf die Gesellschafter, Rechtsanwälte und Notare zukommen. Nicht zu unterschätzen ist auch, dass bereits bestehende Gesellschaftsverträge im Hinblick auf die Änderungen des MoPeG geprüft und ggf. werden müssen. Im Ergebnis ist jedoch festzuhalten, dass die Vorteile, die die Reform mit sich bringt, diesen Aufwand weit überwiegen. Der Gewinn an Transparenz und die neu geschaffene Sicherheit durch die Kodifizierung bisher unregelter Rechtspraxis dürfte sich auf lange Sicht jedoch positiv auswirken.

Der Autor Andreas Tüxen ist Rechtsanwalt und Notar bei der Luther Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH in Berlin, der Autor Anton Spinty Rechtsanwalt bei der Luther Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH in Berlin, beide u. a. mit dem Beratungsschwerpunkt Gesellschaftsrecht.

1 Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschafts-rechts (Personengesellschaftsrechts modernisierungsgesetz - MoPeG) vom 10. August 2021, BGBl. I 2021, S. 3436.
 2 Pressemitteilung der Bundesjustizministerin Lambrecht vom 20. Januar 2021.
 3 4 Lieder, ZRP 2021, 34 (34).
 4 BT-Drucks. 19/27635, S. 103-112.
 5 Roßkopf/Hoffmann, ZPG 2023, 14.
 6 Sofern nicht ausdrücklich erwähnt, ist die am 1. Januar 2024 in Kraft getretene Fassung des Gesetzes gemeint.
 7 Rubner/Leuering, NJW - Spezial 2023, 15 (15).
 8 Vgl. z.B. Bachmayer, BWNotZ 2009, 122.
 9 Noack, NZG 2020, 581 (581).
 10 BGH, Urteilv. 29. Januar 2001 - IZR 331/00 = NJW2001, 1056.
 11 Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kosten-rechtlicher Vorschriften (ERVStBG) vom 11. August 2009, BGBl. I 2009, S. 2713.
 12 Schmidt, JuS 2024, 1 (1).
 13 MÜKoBGB/Schäfer, 9. Aufl. 2023, § 705 Rn. 3.
 14 Zur Möglichkeit der Eintragung von Gesellschaften ins Gesellschaftsregister siehe unten.
 15 Roßkopf/Hoffmann, ZPG 2023, 14 (16).
 16 BT-Drucks. 19/27635, S. 128.
 17 John, NZG 2022, 243 (243, 245).
 18 BT-Drucks. 19/27635, S. 128.
 19 Luy/Sorg, DNotZ 2023, 657 (663).
 20 BT-Drucks. 19/27635, S. 104.
 21 Servatius GbR/Servatius, 1. Aufl. 2023, BGB § 705 Rn. 10; Heidel Gesellschaft bürgerlichen Rechts/Heidel, 1. Aufl. 2024, § 708 Rn. 1.
 22 Bachmann, NJW 2021, 3073 (3076).
 23 Liebscher, ZIP 2023, 2225 (2227).
 24 Servatius GbR/Servatius, 1. Aufl. 2023, BGB § 709 Rn. 29; Liebscher, ZIP 2023, 2225 (2227).
 25 BT-Drucks. 19/27635, S. 107; „Änderungen an den ertrag-steuerlichen Grundsätzen bei der Besteuerung von Personengesellschaften sind mit dem vorliegenden Entwurf nicht verbunden. Dies gilt insbesondere für die transparente Besteuerung von Personengesellschaften. Soweit in den Steuergesetzen von Gesamthandsvermögen gesprochen wird, ist dies bei rechtsfähigen Personengesellschaften dahingehend zu verstehen, dass damit das Vermögen der Gesellschaft in Abgrenzung zum Vermögen der einzelnen Gesellschafter (Sonderbetriebsvermögen) gemeint ist.“
 26 Schall, NZG 2021, 494 (495 f.); Röder, DStR 2023, 1085.
 27 BVerfG, Beschluss v. 21.6.2006 - 2 BvL 2/99 = DStRE 2006, 988.
 28 Röder, DStR 2023, 1085 (1086 ff.).
 29 BT-Drucks. 19/27635, S. 226.
 30 BeckOGK/Böttcher/Otte/Dietlein, 14.2023, HGB 2024 § 109 Rn. 76.
 31 BeckOGK/Böttcher/Otte/Dietlein, 14.2023, HGB 2024 § 109 Rn. 97.
 32 Neuhofer, MittBayNot, 2023, 566 (568).
 33 Bachmann, NJW 2021, 3073 (3077).
 34 Liebscher/Rickelt, ZPG 2023, 441 (446).
 35 Lutz, Der Gesellschafterstreit, 5. Aufl. 2017, Rn. 610.
 36 BT-Drucks. 19/27635, S. 22.
 37 Bachmann, NJW 2021, 3073 (3078).
 38 Vgl. BGH, Beschluss v. 15.7.2014 - II ZB 2/13 = DStR 2014, 2085.

Antrag auf Mitgliedschaft im Bundesverband der Richter in Handelssachen e.V.

- Ich bin Berufsrichter/in – Vorsitzende/r einer Kammer für Handelssachen
- Ich bin Handelsrichter/in –
- Wir sind juristische Person / Verband - und möchte/n Mitglied im „ Bundesverband der Richter in Handelssachen e.V.“ werden.

Dieser Antrag kann direkt im PC ausfüllt werden. Anschließend bitte ausdrucken und per Post oder Fax an uns senden.

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Titel	<input type="text"/>	Geburtsdatum	<input type="text"/>
Berufl. Tätigkeit	<input type="text"/>	Funktion	<input type="text"/>
c/o Firma	<input type="text"/>	Branche	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>	PLZ / Ort	<input type="text"/>
Telefon Fax	<input type="text"/>	Email Webseite	<input type="text"/>
Handelsrichter/in beim Landgericht	<input type="text"/>	seit	<input type="text"/>

Zusätzlich wünsche ich eine persönliche Email-Adresse

Meine Email-Adresse-Wunsch lautet:@handelsrichter.de

Als Bundesverbandsmitglied erhalten Sie auf Wunsch eine "ihr.name@handelsrichter.de" Email-Adresse. Dies ist eine zusätzliche Leistung des Bundesverbandes. Die Kosten werden durch den Jahresbeitrag gedeckt. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf eine bestimmte Email-Adresse. Unsere Datenschutzrichtlinie ist auf der Webseite veröffentlicht. Sie wird Ihnen mit der Anmeldebestätigung zugesendet.

Ich leiste einen Jahresbeitrag von € (Mindestbeitrag gemäß Satzung € 50,00)

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

(1) Der Bundesverband der Richter in Handelssachen e.V. erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß der Vereinssatzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitglieder-daten:

- Name und Anschrift
- Telefonnummer (Festnetz und Mobil)
- E-Mail-Adresse
- Geburtsdatum
- Funktion im Verein bzw. Verband

(2) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34 und 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Das Recht auf Wi-

derspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß § 36 BDSG kann von jedem Mitglied zu jeder Zeit ausgeübt werden.

(3) Durch Ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z.B. Werbezwecke) ist dem Verein/Verband nur erlaubt, sofern es aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(4) Ich bin damit einverstanden, dass der Verein im Zusammenhang mit dem Vereinszweck sowie satzungsgemäßen Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos von mir in Vereinspublikationen und auf der Homepage des Vereins (https://handelsrichter.de/) veröffentlicht und diese ggf. an

Print und andere Medien übermittelt. Dieses Einverständnis betrifft insbesondere folgende Veröffentlichungen:

- Kontaktdaten von Vereinsfunktionären
- Berichte über Ehrungen und Geburtstage

Veröffentlicht werden ggf. Fotos, der Name, die Vereinszugehörigkeit und die Funktion im Verein. Mir ist bekannt, dass ich jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Fotos und persönlichen Daten widersprechen kann. In diesem Fall wird die Übermittlung/Veröffentlichung unverzüglich für die Zukunft eingestellt. Etwa bereits auf der Homepage des Vereines veröffentlichte Fotos und Daten werden dann unverzüglich gelöscht.

Die Einwilligungserklärung habe ich zur Kenntnis genommen. Der Nutzung meiner aufgeführten personenbezogenen Daten zu den genannten Zwecken stimme ich zu.

.....
(Ort, Datum, Unterschrift)